

Vorlage zu TOP 4

der Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal am 09. März 2021

Personalkostenvereinbarungen zwischen dem GVV Laucherttal und der Stadt Gammertingen sowie der Gemeinde Winterlingen

Sachstand:

Der Gemeindeverwaltungsverband GVV Laucherttal hat seit seiner Gründung keine eigene Verbandsverwaltung mit eigenem Personal und Geschäftsräumen, sondern bedient sich weitgehend der vorhandenen Ressourcen der kommunalen Verwaltungen seiner Verbandsmitglieder. Für die unterschiedlichen Geschäftsaufgaben („Akademie Laucherttal“, Ferienregion „Im Tal der Lauchert“) sind zum Teil in den vergangenen Jahren auch unterschiedliche Verbandskommunen mit ihrem Personal für Verbandsaufgaben tätig gewesen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde bei den letzten Prüfungen des Verbandes erneut angemahnt, dass die konkrete Aufgabenwahrnehmung und insbesondere auch die Arbeitnehmerstellung sowie deren Kostenabwicklung nicht ausreichend geregelt sind. Bislang waren jeweils in den einzelnen Haushaltsplänen die konkreten Aufgabenerledigungen und auch deren finanziellen Abwicklungen zwischen dem Verband und seinen jeweiligen Mitgliedskommunen dargestellt.

1. Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal und der Stadt Gammertingen über den Personalkostenersatz für die Aufgabenerfüllung als ausführende Kommune des GVV, der Buchhaltung der Akademie Laucherttal und der Geschäftsstelle der „Ferienregion im Tal der Lauchert“

Mit der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal mit der Stadt Gammertingen sollen die vielfältigen Aufgabenerledigungen für eine Vielzahl von Pflicht- und freiwilligen Verbandsaufgaben erstmals grundsätzlich geregelt werden. Hier werden insbesondere auch Regelungen getroffen, wie die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, als auch die mit weiteren Partnern abgewickelten zusätzlichen Verbandsaufgaben im Bereich Tourismus/Ferienregion „Im Tal der Lauchert“ oder der Bildungseinrichtung „Akademie Laucherttal“, geregelt werden.

Bezüglich der Personalkostenersatzung soll folgende Vorgehensweise vereinbart werden (vgl. § 4 der Vereinbarung):

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Stadt Gammertingen die **Personalkosten** (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) der in § 3 Absatz 1 vertraglich vereinbarten Aufgabenerfüllungen aus der jeweiligen Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe. Die Personalausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben nach dem Personalabrechnungssystem der Stadt Gammertingen als Arbeitgeber einschließlich der Ausgaben für Aus- und Fortbildung und der Reisekosten ermittelt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Stadt Gammertingen sämtliche **Sachkosten** für die hier vertraglich vereinbarten Abordnung (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten), ebenfalls auf der Basis der KGSt-Empfehlung mit aktuell 9.700 € im Jahr für einen Vollzeitarbeitsplatz.

Die Personal- und Sachkostenerstattung wird jährlich zum 1. Juli auf Anforderung der Stadt Gammertingen zur Zahlung fällig.

Die entsprechenden Personal- und Sachkosten für das Jahr 2021 auf Basis der Personalkostenhochrechnung 2021 können der **Anlage** entnommen werden

2. Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal und der Gemeinde Winterlingen über den Personalkostenersatz für die Geschäftsstellenleitung der „Akademie Laucherttal“

Die Akademie Laucherttal ist eine Einrichtung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal und hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes regionales Bildungsangebot die Bürger und Einwohner der Städte und Gemeinden innerhalb des Gebietes des GVV Laucherttal (Gammertingen, Hettingen, Neufra und Veringenstein) sowie weiterer externer Kooperationskommunen und -partner (Winterlingen und Marienberg e.V.) bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung vor Ort in der Raumschaft zu unterstützen. Die Akademie Laucherttal soll ferner zentrale Koordinations- und Informationsstelle für die vorhandenen weiteren Bildungseinrichtungen in der Raumschaft und darüber hinaus sein. Zur Realisierung der genannten Aufgaben soll die Akademie Laucherttal in Kooperation mit den vorhandenen Bildungseinrichtungen in allen Trägergemeinden dezentral unterschiedlichste Veranstaltungsformen (Unterrichtskurse, Gesprächskreise, Seminare, Arbeitskreis, Vortragsreihen, Werkstattkurse, Studienfahrten, Exkursionen etc.) anbieten.

Seit Entfall einer eigenen hauptamtlichen bzw. freiberuflichen Geschäftsführung hat die Gemeinde Winterlingen mit eigenem Personal die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle durch Beschlüsse des GVV übernommen.

Bezüglich der Personalkostenerstattung soll folgende Vorgehensweise nun schriftlich vereinbart werden (vgl. § 4 der Vereinbarung):

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Gemeinde Winterlingen die **Personalkosten** (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) der hier vertraglich vereinbarten Abordnung (51 %). Frau Blickle ist in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 TVöD eingruppiert. Die Personalausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben nach dem Personalabrechnungssystem der Gemeinde Winterlingen als Arbeitgeber einschließlich der Ausgaben für Aus- und Fortbildung und der Reisekosten ermittelt. Auf diese Bruttopersonalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt 20 % erhoben.

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Gemeinde Winterlingen sämtliche **Sachkosten** für die hier vertraglich vereinbarten Abordnung (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten), ebenfalls auf der Basis der KGSt-Empfehlung mit aktuell 9.700 € im Jahr für einen Vollzeitarbeitsplatz.

Die Personal- und Sachkostenerstattung wird jährlich zum 1. Juli auf Anforderung der Gemeinde Winterlingen zur Zahlung fällig.

Die wesentlichen Regelungsinhalte der beiden Personalkostenvereinbarungen werden in der Verbandsversammlung vorgestellt.

Im Verwaltungsrat des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal wurden die beiden Entwürfe der Personalkostenvereinbarungen intensiv vorberaten. Es wurde eine einstimmige Empfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen, den beiden Vereinbarungen zuzustimmen.

Beschlussvorschläge

- 1. Der Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal und der Stadt Gammertingen über den Personalkostenersatz für die Aufgabenerfüllung als ausführende Kommune des Gemeindeverwaltungsverbandes, der Buchhaltung der Akademie Laucherttal und der Geschäftsstelle der „Ferienregion im Tal der Lauchert“ wird zugestimmt.**
- 2. Der Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal und der Gemeinde Winterlingen über den Personalkostenersatz für die Geschäftsstellenleitung der „Akademie Laucherttal“ wird zugestimmt.**

Vereinbarung

zwischen

dem **Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal**

Hohenzollernstraße 5-7

72501 Gammertingen

vertreten durch Herrn stv. Verbandsvorsitzender Bürgermeister Armin Christ

- GVV -

und

der **Stadt Gammertingen**

Hohenzollernstraße 5-7

72501 Gammertingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Jerg

- Stadt Gammertingen -

über den Personalkostenersatz für die Aufgabenerfüllung als ausführende Kommune des Gemeindeverwaltungsverbandes, der Buchhaltung der Akademie Laucherttal und der Geschäftsstelle der „Ferienregion im Tal der Lauchert“

Präambel

Der **Gemeindeverwaltungsverband GVV Laucherttal** hat seit seiner Gründung keine eigene Verbandsverwaltung mit eigenem Personal und Geschäftsräumen, sondern bedient sich weitgehend der vorhandenen Ressourcen der kommunalen Verwaltungen seiner Verbandsmitglieder. Für die unterschiedlichen Geschäftsaufgaben („Akademie Laucherttal“, Ferienregion „Im Tal der Lauchert“) sind zum Teil in den vergangenen Jahren auch unterschiedliche Verbandskommunen mit ihrem Personal für Verbandsaufgaben tätig gewesen.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde bei den letzten Prüfungen des Verbandes erneut angemahnt, dass die konkrete Aufgabenwahrnehmung und insbesondere auch die Arbeitnehmergestellung sowie deren Kostenabwicklung nicht ausreichend

geregelt sind. Bislang waren jeweils in den einzelnen Haushaltsplänen die konkreten Aufgabenerledigungen und auch deren finanziellen Abwicklungen dargestellt.

Mit der nun folgenden Vereinbarung des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal mit der Stadt Gammertingen werden die vielfältigen Aufgabenerledigungen für Verbandsaufgaben erstmals grundsätzlich geregelt. Hier werden insbesondere auch Regelungen getroffen, wie die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, als auch die mit weiteren Partnern abgewickelten zusätzlichen Verbandsaufgaben im Bereich Tourismus/Ferienregion „Im Tal der Lauchert“ oder der Bildungseinrichtung „Akademie Laucherttal“, geregelt werden.

§ 1

Geltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

- (1) Die Stadt Gammertingen verfügt über keine Genehmigung zur Überlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Erlaubnispflicht für Arbeitnehmerüberlassungen zwischen Arbeitgebern besteht, weil diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und die für sie geltenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes dies vorsehen.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich wird, gilt die Vereinbarung als aufgelöst, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 2

Aufgabenerfüllung

- (1) Bei der Stadt Gammertingen übernehmen als ausführende Kommune im gegenseitigen Einverständnis folgende Beschäftigte bzw. Beamte Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal wahr:

Geschäftsstelle „Ferienregion im Tal der Lauchert“

- Tourismusbeauftragte/r mit 15 % in EG 6 TVöD,
- Sekretariat Hauptamt (Zuarbeit Tourismus) mit 5 % in EG 5 TVöD,
- Buchhaltung Stadtkasse mit 2 % in EG 8 TVöD und
- Fachbeamte/r für das Finanzwesen mit 1 % in Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Vollzeitbeschäftigung.

Buchhaltung Akademie Laucherttal

- Buchhaltung Stadtkasse mit 6 % in EG 8 TVöD und
- Fachbeamte/r für das Finanzwesen mit 1 % in Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Vollzeitbeschäftigung.

Allgemeine Aufgaben im Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal

- Sekretariat Verbandsvorsitzender mit 1 % in EG 6 TVöD,
 - Buchhaltung Stadtkasse mit 2 % in EG 8 TVöD,
 - Stv. Hauptamtsleiter/in mit 1 % in Besoldungsgruppe A 10 und
 - Fachbeamter für das Finanzwesen mit 1 % in Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Vollzeitbeschäftigung.
- (2) Die Stadt Gammertingen tritt dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal ihre Ansprüche auf die jeweilige Dienstleistung der in Absatz 1 genannten Personen gegen die aufgabenerfüllenden Mitarbeiter/innen ab.

§ 3

Weisungsrechte

- (1) Die Funktionen der bisherigen Vorgesetzten von den in § 2 Absatz 1 genannten Mitarbeiter/innen bei der Stadt Gammertingen bleiben bestehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist in Personalunion der gleiche Vorgesetzte der aufgabenerfüllenden Mitarbeiter/innen im Rahmen der Tätigkeit nach dieser Vereinbarung.
- Er kann dienstliche Weisungen erteilen und hat das fachliche Weisungsrecht, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleistung nach dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich ist. Zu diesem Weisungsrecht zählen insbesondere Organisationsanweisungen und Anweisungen zum Arbeitsablauf.
- (3) Für Entscheidungen, die das arbeitsrechtliche Grundverhältnis betreffen, bleibt die Stadt Gammertingen zuständig.

§ 4

Personal- und Sachkosten

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Stadt Gammertingen die Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) der in § 3 Absatz 1 vertraglich vereinbarten Aufgabenerfüllungen aus der jeweiligen Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe. Die Personalausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben nach dem Personalabrechnungssystem der Stadt Gammertingen als Arbeitgeber einschließlich der Ausgaben für Aus- und Fortbildung und der Reisekosten ermittelt.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Stadt Gammertingen sämtliche Sachkosten für die hier vertraglich vereinbarten Abordnung (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten), ebenfalls aus der Basis der KGSt-Empfehlung mit aktuell 9.700 € im Jahr für einen Vollzeitarbeitsplatz.
- (3) Die Personal- und Sachkostenerstattung wird jährlich zum 1. Juli auf Anforderung der Stadt Gammertingen zur Zahlung fällig.

§ 5

Dauer, Kündigung

- (1) Die Aufgabenerfüllung beginnt zum 1. Januar 2021 und erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Vorzeitige Beendigung der Aufgabenerfüllung

- (1) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt, kann der Gemeindeverwaltungsverband die aufgabenerfüllenden Mitarbeiter/innen durch Erklärung gegenüber der Stadt Gammertingen für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und ihre Zustimmung zur Abordnung widerrufen.
- (2) Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. § 626 Abs. 1 BGB, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist in einem solchen Falle so abzuändern und zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Gammertingen, _____

Gammertingen, _____

Stv. Verbandsvorsitzender Armin Christ
(GVV Laucherttal)

Bürgermeister Holger Jerg
(Stadt Gammertingen)

Vereinbarung

zwischen

dem **Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal**

Hohenzollernstraße 5-7

72501 Gammertingen

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzender Bürgermeister Holger Jerg

- GVV -

und

der **Gemeinde Winterlingen**

Marktstraße 7

72474 Winterlingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Maier

- Gemeinde Winterlingen -

über den Personalkostenersatz für die Geschäftsstellenleitung der „Akademie Laucherttal“

Präambel

Die **Akademie Laucherttal** ist eine Einrichtung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal und hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes regionales Bildungsangebot die Bürger und Einwohner der Städte und Gemeinden innerhalb des Gebietes des GVV Laucherttal (Gammertingen, Hettingen, Neufra und Veringenstein) sowie externer Kooperationskommunen und -partner (Winterlingen und Marienberg e.V.) bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung vor Ort in der Raumschaft zu unterstützen. Insbesondere sollen Bildungsdefizite abgebaut, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht werden.

Die Akademie Laucherttal soll ferner zentrale Koordinations- und Informationsstelle für die vorhandenen weiteren Bildungseinrichtungen in der Raumschaft und darüber hinaus sein. Hierzu ist ein Bildungsbeirat eingerichtet, welcher die kooperative und ergänzende Bildungsarbeit abstimmt und

koordiniert.

Zur Realisierung der genannten Aufgaben soll die Akademie Laucherttal in Kooperation mit den vorhandenen Bildungseinrichtungen in allen Trägergemeinden dezentral unterschiedlichste Veranstaltungsformen (Unterrichtskurse, Gesprächskreise, Seminare, Arbeitskreis, Vortragsreihen, Werkstattkurse, Studienfahrten, Exkursionen etc.) anbieten, die jeweils in geeigneter Art der Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmern dienen sollen.

§ 1

Geltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

- (1) Die Gemeinde Winterlingen verfügt über keine Genehmigung zur Überlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 AÜG.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Erlaubnispflicht für Arbeitnehmerüberlassungen zwischen Arbeitgebern besteht, weil diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und die für sie geltenden Tarifverträge des öffentlichen Dienstes dies vorsehen.
- (3) Sofern eine Genehmigung erforderlich wird, gilt die Vereinbarung als aufgelöst, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 2

Abordnung

- (1) Die Gemeinde Winterlingen ordnet gemäß § 4 Abs. 1 TVÖD im gegenseitigen Einverständnis folgende Beschäftigte teilweise zum Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal ab:

Verwaltungsfachangestellte Frau Sonja Blickle

Die Abordnung erfolgt zu 51 % einer Vollzeitbeschäftigten und umfasst zurzeit 20 Wochenarbeitsstunden.

- (2) Frau Blickle übernimmt unter Beibehaltung ihres Dienstsitzes im Rathaus Winterlingen die Geschäftsstellenleitung der Akademie Laucherttal.

- (4) Die Gemeinde Winterlingen tritt dem Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal ihre Ansprüche auf Dienstleistung zu 20/39 (51%) einer Vollzeitbeschäftigten gegen die abgeordnete Verwaltungsfachangestellte ab.

§ 3

Weisungsrechte

- (1) Die Funktionen der bisherigen Vorgesetzten von Frau Blickle bei der Gemeinde Winterlingen bleiben bestehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist ein weiterer Vorgesetzter der abgeordneten Frau Blickle im Rahmen der Tätigkeit nach dieser Vereinbarung.

Sie können dienstliche Weisungen erteilen und haben das fachliche Weisungsrecht, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleistung nach dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich ist. Zu diesem Weisungsrecht zählen insbesondere Organisationsanweisungen und Anweisungen zum Arbeitsablauf.

- (3) Für Entscheidungen, die das arbeitsrechtliche Grundverhältnis betreffen, bleibt die Gemeinde Winterlingen zuständig.

§ 4

Personal- und Sachkosten

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Gemeinde Winterlingen die Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.) der hier vertraglich vereinbarten Abordnung (51 %). Frau Blickle ist in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 TVÖD eingruppiert. Die Personalausgaben werden jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben nach dem Personalabrechnungssystem der Gemeinde Winterlingen als Arbeitgeber einschließlich der Ausgaben für Aus- und Fortbildung und der Reisekosten ermittelt. Auf diese Bruttopersonalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt 20 % erhoben.

- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal erstattet der Gemeinde Winterlingen sämtliche Sachkosten für die hier vertraglich vereinbarten Abordnung (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten), ebenfalls aus der Basis der KGSt-Empfehlung mit aktuell 9.700 € im Jahr für einen Vollzeitarbeitsplatz.
- (3) Die Personal- und Sachkostenerstattung wird jährlich zum 1. Juli auf Anforderung der Gemeinde Winterlingen zur Zahlung fällig.

§ 5

Dauer, Kündigung

- (1) Die Abordnung besteht bereits seit dem 01. Oktober 2017 und erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Vorzeitige Beendigung der Abordnung

- (1) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt, kann der Gemeindeverwaltungsverband die abgeordnete Verwaltungsfachangestellte durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Winterlingen für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und ihre Zustimmung zur Abordnung widerrufen.
- (2) Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes gem. § 626 Abs. 1 BGB, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist in einem solchen Falle so abzuändern und zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Gammertingen, _____

Winterlingen, _____

Verbandsvorsitzender Holger Jerg
(GVV Laucherttal)

Bürgermeister Michael Maier
(Gemeinde Winterlingen)

Personal- und Sachkosten für Vereinbarung GVV - Stadt Gammertingen (auf Grundlage der Personalkostenhochrechnung 2021)

<i>Funktion</i>	<i>Stellenanteil</i>	<i>Bereich</i>	<i>Brutto</i>	<i>AG-Anteil</i>	<i>Gesamt</i>	Tourismus	Akademie	Allgemein	
Tourismusbeauftragte/r	16%	Tourismus 15 %, Allg. 1 %	6.302,74	1.880,34	8.183 €	7.672 €		511 €	8.183 €
Sekretariat Hauptamt	5%	Tourismus	1.969,61	587,61	2.557 €	2.557 €			2.557 €
Buchhaltung Stadtkasse	10%	Stadtkasse (Tourismus 2%, Akademie 6 %, Allg. 2 %)	4.427,70	1.337,16	5.765 €	1.153 €	3.459 €	1.153 €	5.765 €
Stv. Hauptamtsleiter	1%	Bauordnung	771,28	0,00	771 €			771 €	771 €
Fachbeamter Finanzwesen	3%	Finanzen (je 1 %)	3.530,82	0,00	3.531 €	1.177 €	1.177 €	1.177 €	3.531 €
Verbandsvorsitzender		Aufw. Entsch. Verbandsvorsitzender (Pauschale)			900 €	300 €	300 €	300 €	900 €
Gesamt Personalkosten	35%		17.002,14	3.805,11	21.707 €	12.859 €	4.936 €	3.913 €	21.707 €
					Sachkosten	2.231 €	679 €	485 €	3.395,00 € (35 % von 9.700 € KGST-Empf.)
					Gesamtkosten	15.090 €	5.615 €	4.398 €	
					bisher	11.500 €	4.000 €	3.900 €	
					Erhöhung	3.590 €	1.615 €	498 €	

TOP 5

der Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal am 09. März 2021

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021

Sachstand:

Der Verwaltungsrat des Gemeindeverwaltungsverbandes hat in seiner Sitzung am 13. November 2020 den Entwurf des Haushaltsplanes 2021 vorberaten.

Im Rahmen der Sitzung erläuterte der Fachbeamte für das Finanzwesen Siegfried Hagg aufbauend auf den vorangegangenen Sachstandberichten zur Akademie Laucherttal und der Ferienregion „Im Tal der Lauchert“ die Auswirkungen auf den Haushaltsplan des Verbandes. Der Verband ist umlagefinanziert, wobei drei Teilbereiche mit jeweils unterschiedlichen Umlagen abgerechnet werden.

An der Akademie Laucherttal beteiligten sich die Gemeinden bisher mit einem jährlichen Festbudget. Überschüsse wurden einer Rückstellung zugeführt, Fehlbeträge gegebenenfalls der Rückstellung entnommen. Zum Stand des letzten Jahresabschlusses 2019 betrug die Rückstellung 15.374 €.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 im Sommer vergangenen Jahres war bereits absehbar, dass die bisher üblichen Deckungsbeiträge aus den Kursgebühren nach Abzug der Referentenhonorare bei weitem nicht ausreichen werden, um die Kosten der Geschäftsführung zu decken. Die Deckungsbeiträge in den Jahren 2013 bis 2018 lagen jeweils zwischen 21.000 und 32.000 € im Jahr. Die Verwaltung ging bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 lediglich noch von einem Deckungsbeitrag in Höhe von 10.000 € aus.

Aufgrund des erneuten Lockdowns im Herbst 2020 wird sich dieser Deckungsbeitrag auf 1.499 € reduzieren. Unter Berücksichtigung der nahezu unveränderten Kosten der Geschäftsführung und sonstigen Aufwendungen führt dies dazu, dass in der Jahresrechnung 2020 der Teilhaushalt Akademie trotz Inanspruchnahme der kompletten Rückstellung in Höhe von 15.374 € sowie der planmäßigen Umlagen bei den Trägern der Akademie mit 20.000 € nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen wird und ein Fehlbetrag in Höhe von 5.000 bis 6.000 € entstehen wird. Entgegen der bisherigen Praxis und der Empfehlung des Verwaltungsrates bei der Vorberatung des Haushaltsplanes, wurde von der Verbandsverwaltung daher vorgeschlagen, die Umlage im Jahr 2020 spitz abzurechnen, was dazu führt, dass von den fünf Trägergemeinden jeweils noch eine Nachzahlung zu leisten ist.

Im Laufenden Planjahr 2021 versucht die Verwaltung den Aufwand für die Geschäftsführung zu minimieren. Die in der Geschäftsführung beauftragte Mitarbeiterin befindet sich bis auf 6-Wochen-Stunden in Kurzarbeit. Ob und in welchem Umfang die Kurse im Laufe des Jahres wieder abgehalten werden und in welcher Höhe tatsächlich Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, ist nur schwer kalkulierbar. Die Verwaltung geht momentan jedenfalls davon aus, dass zur Finanzierung der Fixkosten die Umlage von bisher 20.000 € auf 40.000 € im Jahr 2021 erhöht werden muss.

Im Bereich Tourismus beträgt das Budget für Werbung seit Jahren unverändert 39.900 €. Dieser Betrag wurde auf 40.000 € im Jahr 2021 aufgerundet. Die zuvor beschlossene Personalkostenerstattung wirkt sich ebenfalls leicht kostensteigernd aus. Unter Berücksichtigung von Projektkosten für eine Radwegekonzeption und Beschilderung in Höhe von 15.000 €, erhöht sich das Gesamtbudget im Tourismus von 51.400 € im Vorjahr auf 70.000 € im Planjahr 2021.

Als reine Verbandsaufgaben verbleiben die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Tierkörperbeseitigung, sowie die allgemeine Verbandsverwaltung. Für die Aufwendung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind Ersatzleistungen der Vorhabensträger bzw. antragsstellenden Gemeinden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen, so dass hierfür lediglich ein geringer Personalaufwand beim Verband verbleibt. Die Verbandsumlage mit insgesamt 8.300 € ist auf dem niedrigsten Niveau seit dem Jahr 2008.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die Mindestliquidität nach der Gemeindehaushaltsverordnung planmäßig zum Jahresende nicht erreicht wird. Unter Berücksichtigung einer Kassenkreditermächtigung, sowie bei frühzeitiger Erhebung der Umlagen und einer bisher üblichen, eher nachträglichen Abrechnung der Personalkostenerstattungen, sollte die Verbandskasse trotzdem während des gesamten Jahres die notwendige Liquidität erreichen. Eine eventuell spätere einmalige erhöhte Umlage zur Erreichung der Mindestliquidität in einem der Folgejahre kann optional freibleiben. Der Verband ist aufgrund der Umlagefinanzierung und bisher fehlender Investitionen schuldenfrei.

Ohne Aussprache fasst die Verbandsversammlung einstimmig folgende Beschlüsse:

- 1. Der nachträglichen Spitzabrechnung der Akademieumlage für das Jahr 2020, im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2020 wird zugestimmt.**
- 2. Dem Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2021 wird zugestimmt.**

Vorlage zu **TOP 6**

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des GVV „Laucherttal“ am 9. März 2021 in Hettingen

3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ (Stand: 2017) für den Bereich des Bebauungsplanes „GE Stein“, Gammertingen-Kettenacker, im Parallelverfahren

- **Billigungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**

Sachstandsbericht

Am westlichen Ortsrand des Gammertinger Stadtteiles Kettenacker besteht seit vielen Jahrzehnten ein größerer Handwerksbetrieb des Landmaschinengewerbes. Das bestehende Betriebsgelände grenzt unmittelbar gegen Westen an den im Flächennutzungsplan „Laucherttal“ ausgewiesenen Außenbereich an. Das Unternehmen will zur weiteren Verbesserung der Betriebsstrukturen an diesem eingesessenen Standort auf eigenen Flächen erweitern und die bestehende neuere Betriebshalle um neue Werkstatt- und Betriebsgebäude erweitern. Aufgrund der vorhandenen Topographie Richtung Süden, der bestehenden Landesstraße L 253 im Norden und den vorhandenen Nachbargebäuden Richtung Osten kann eine sinnvolle und vor allem wirtschaftliche Erweiterung nur in Richtung Westen erfolgen; eine komplette Verlagerung des Betriebes in ein bereits planungsrechtlich gesichertes Gewerbegebiet ist wirtschaftlich nicht darstellbar. Für das bestehende Betriebsareal besteht aktuell kein Bebauungsplan. Im aktuellen Flächennutzungsplan „Laucherttal“ ist das Bestandsareal als „Gewerbefläche“ ausgewiesen.

Wie eingangs erläutert, sind zur Realisierung des Bauprojektes eines inhabergeführten Handwerksunternehmens in 3. Generation die im Parallelverfahren vorgesehene Umsetzung eines Bebauungsplanverfahrens „GE Stein“ der Stadt Gammertingen sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes Laucherttal im Rahmen einer 3. Teiländerung nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Verfahrensablauf

Die Verbandsversammlung hat in der zurückliegenden Sitzung am 9. Juli 2020 bereits den Aufstellungsbeschluss für dieses Fortschreibungsverfahren gefasst. Bei der Sitzung am 9. März 2021 sollen die notwendigen Beschlüsse für die Billigung des Vorentwurfs sowie zur Einleitung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gefasst werden. Die Fläche ist bisher als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen und soll künftig als „Gewerbefläche“ dargestellt werden.

Beschlussvorschläge

1. Der 3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit der Bezeichnung „Stein“ in der Stadt Gammertingen auf Gemarkung Kettenacker wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung sowie dem Umweltbericht jeweils vom 9. März 2021 hierzu zugestimmt und der erforderliche Billigungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 9. Juli 2020 gefasst.
2. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind neben der Öffentlichkeit die maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuhören.
3. Der Vorentwurf zur 3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen (Lageplan und Begründung sowie Umweltbericht) auf die Dauer eines Monats auf der Verbandshomepage sowie am Sitz der Verbandsversammlung öffentlich auszulegen.

Begründung

Vorentwurf

3. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal

Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit der Bezeichnung „Stein“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker, Landkreis Sigmaringen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Angaben zum Plangebiet
4. Bedarf
5. Umweltverträglichkeit
6. Hinweise

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal beabsichtigt mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans die Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans „Stein“. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Das Bauleitplanverfahren zur Bebauungsplanänderung „Stein“ wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 16.06.2020 und der Billigungsbeschluss mit dem Vorentwurf am 25.08.2020 gefasst.

Der Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung 19.01.2021 beschlossen.

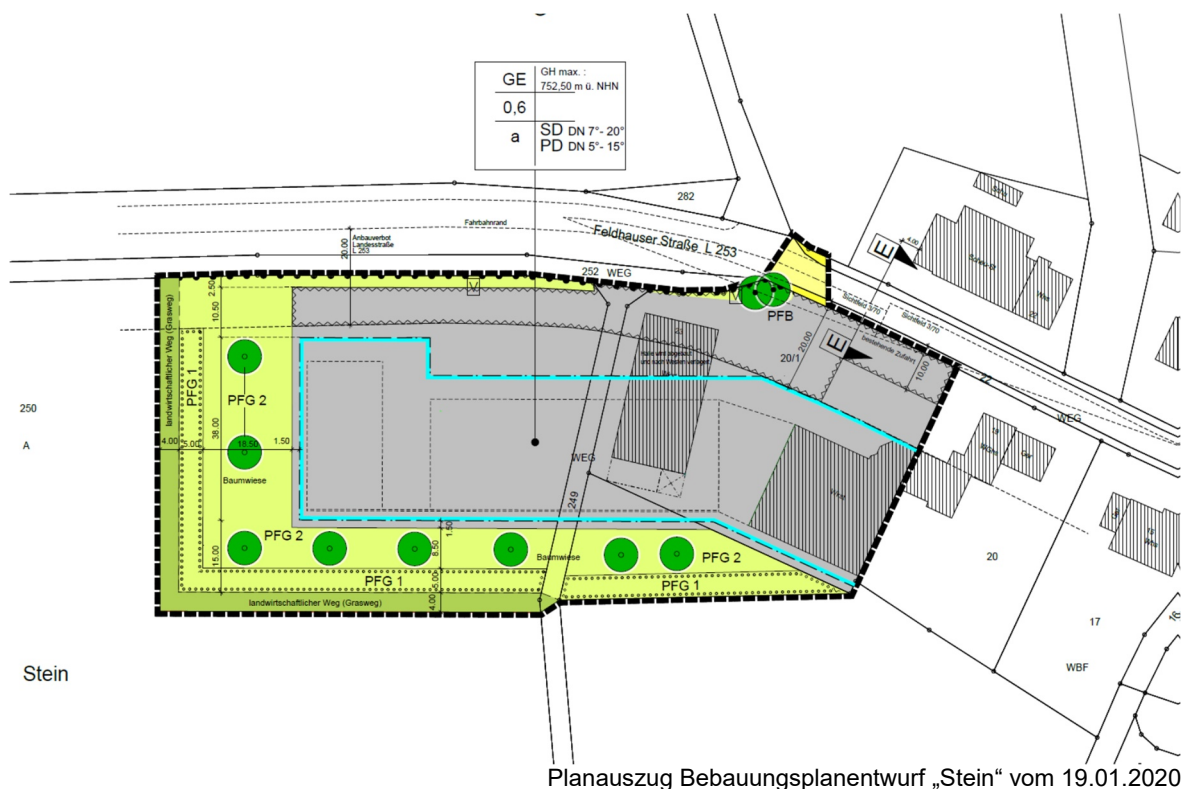
Durch eine konkrete Anfrage eines ortsansässigen Gewerbebetriebes (Landtechnik) nach weiteren gewerblichen Bauflächen möchte die Stadt Gammertingen in der Feldhauser Straße im Stadtteil Kettenacker einen Bebauungsplan aufstellen.

Der bestehende Gewerbebetrieb im Stadtteil Kettenacker möchte aufgrund von beengten räumlichen Situationen sein Betriebsareal erweitern. Da der Betrieb auf dem vorhandenen Gelände keine Erweiterung realisieren kann, ist eine Neuordnung im umliegenden Gebiet (Außenbereich) notwendig.

Der Betrieb besteht aus 2 Werkstattgebäuden im östlichen Teil des Plangebiets.

Im Osten des Plangebiets soll die bestehende Betriebshalle in westlicher Richtung um einen überdachten Zwischenbereich und eine neue Betriebshalle mit ca. 60 m Länge nach Westen erweitert werden. Die bisherige westliche Werkstatthalle (Feldhauser Straße 23) wird abgebaut und im Westen des neuen Plangebietes wiedererrichtet.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollen mit dem Bebauungsplan „Stein“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die dafür vorgesehenen Flächen sind bereits im Besitz des Betriebes.



2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die westliche Teilfläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Stein“.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017) ist diese Fläche im Westen als Fläche für die Landwirtschaft und im Osten als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

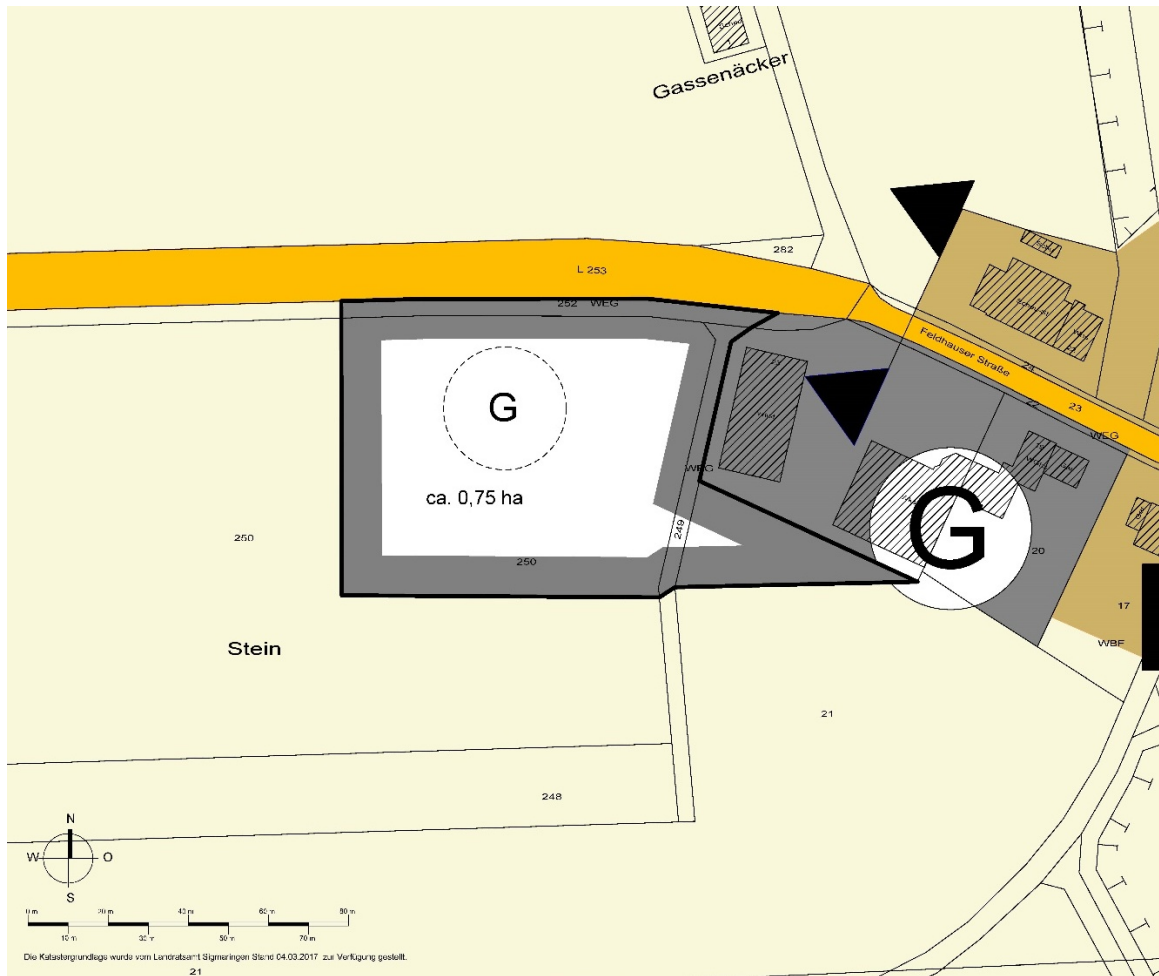
Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden ca. 0,75 ha Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche umgewandelt.

3. Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Siedlungsbereich (im Wesentlichen südlich der Feldhauser Straße am westlichen Ortsausgang) und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,75 ha. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 21, 249, 250 und 252. Es ist relativ eben und eignet sich ideal zur gewerblichen Bauflächenentwicklung.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017)



3. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

4. **Bedarf**

Die Gemeinde möchte mit der Ausweitung der Siedlungsfläche nach Westen die Schaffung neuer Gewerbeflächen unterstützen. Durch diese Maßnahme können zusätzliche Arbeitsplätze am Ort geschaffen werden.

Das Unternehmen, ein Familienbetrieb mit über 75-jähriger Betriebsgeschichte in der Landtechnik, ist ansässig in der Feldhauser Straße 19 in Kettenacker und benötigt für die notwendige Betriebsvergrößerung dringend Erweiterungsflächen. Die weitere Expansion ist durch die positive Unternehmensentwicklung in den letzten Jahren notwendig geworden. Zusätzlich müssen heute optimale Produktionsabläufe vorhanden sein, um im Wettbewerb zu bestehen. Aus diesen Gründen ist eine größere Investition der Firma mit einer Betriebsenerweiterung notwendig geworden.

Derzeit sind 4 Mitarbeiter und ein Auszubildender beschäftigt.

Der Hallenneubau und die Erstellung einer Abladefläche sind für die Entwicklung des Betriebes aus mehreren Gründen unerlässlich:

Derzeit muss das Be- und Entladen der landwirtschaftlichen Neumaschinen auf der öffentlichen Straße am Ortseingang erfolgen, was zur Behinderung und unter Umständen zu einer Gefährdung des Verkehrs führen kann. Mit dem Neubau kann dieses Problem komplett beseitigt werden.

Darüber hinaus ermöglicht der Neubau eine Zwischenlagerung (vor allem in den Wintermonaten) der zum Teil sehr empfindlichen Maschinen unter Dach, womit eventuelle Schäden und die folgende Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen vermieden werden können. Außerdem bietet die geplante Halle, Lagerflächen für große sperrige Ersatzteile, die dringend unter Dach gelagert werden müssen.

Für eine weitere Expansion des Betriebes und die damit verbundene langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen im strukturschwachen ländlichen Raum schafft der Neubau eine wichtige Voraussetzung.

Zur Schaffung der neuen Halle ist die planungsrechtliche Grundlage durch den Bebauungsplan „Stein“ und die Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich notwendig.

5. **Umweltverträglichkeit**

5.1 **Umweltbericht / Artenschutz**

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht als Umweltsteckbrief erstellt und die Umweltbelange abgearbeitet. (Anlage)

Ein ausführlicher Umweltbericht wurde zum Bebauungsplanverfahren erstellt.

Auszug aus dem Umweltsteckbrief:

Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen

- Verlust von gering- bis hochwertigen Böden auf ca. 0,23 ha
- Verlust von geringwertigem Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Acker, intensives Grünland, evtl. teilweise junge Feldhecke), umfangreicher Ersatz durch geplante Pflanzungen.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung, umfangreiche geplante Eingrünung.

Beurteilung der Umweltbelange: geeignetes Gebiet (unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgelegt.

6. Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/ Kohlplatte (WSG-Nr.: 415.035, Zone III und III A, Status: festgesetzt). Innerhalb dieses Gebietes müssen chemische Einflüsse auf die Wasserqualität weitgehend verhindert werden. Die Verbote der Rechtsverordnung vom 16.02.1987 sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.

Reutlingen, den 09.03.2021

Gammertingen, den 09.03.2021

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Holger Jerg
Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal

Umweltbericht zur 3. Änderung in der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Laucherttal für den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung "Stein"

09.03.2021

Verfahrensführende:

GW Laucherttal
Hohenzollernstraße 5-7
· 72501 Gammertingen

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel. 07551/ 949558 0
Fax 07551/ 949558 9
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel. 07551/ 949558 3
j.kuebler@365grad.com

Bearbeitung:

M. A. Angela Maichel
Tel. 07551/ 949558 0
a.maichel@365grad.com

Projektnummer:



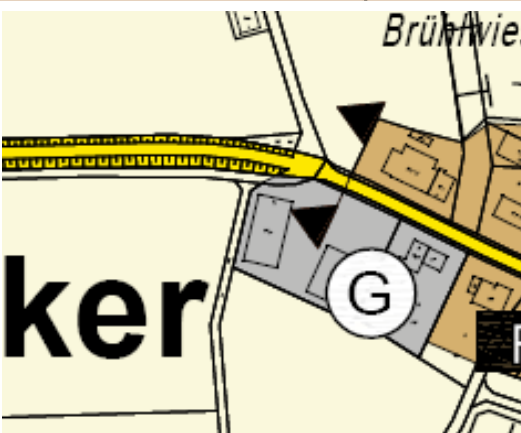
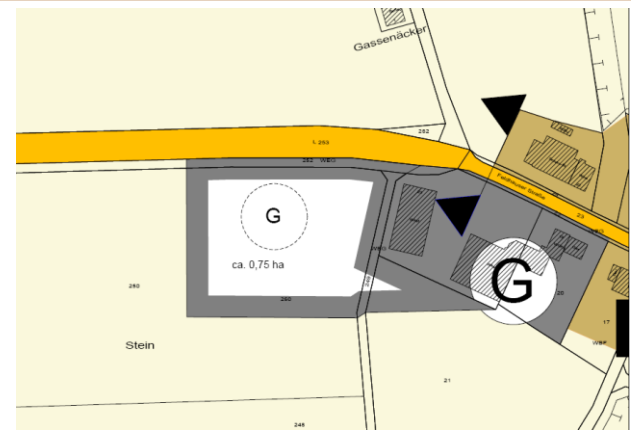
2420_jk

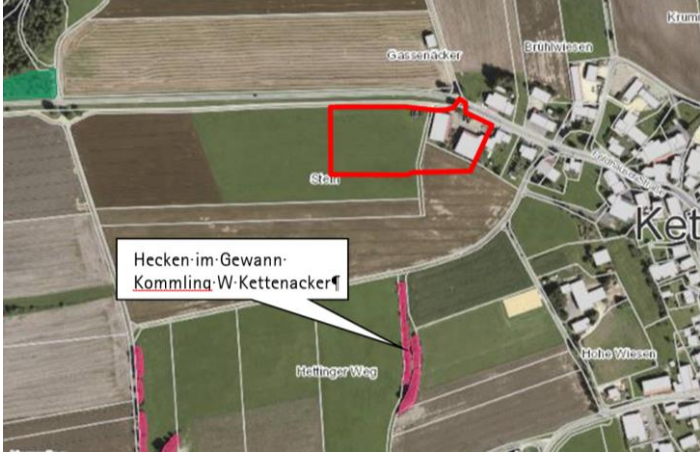


365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com

Die 3. Änderung des FNP GW Laucherttal in der 3. Gesamtfortschreibung beinhaltet die Erweiterung der gewerblichen Entwicklungsfläche „Stein“ (Kettenacker) um 0,75 ha.
 Der Umweltbericht zur 3. Änderung des FNPs erfolgt in Form eines Steckbriefes, da ein ausführlicher Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Stein“ bereits vorliegt.

1.	Bezeichnung	Gewerbegebiet „Stein“		
2.	Lage des Vorhabens	FNP-Darstellung		
	Gemeinde	Gammertingen	geplant	Erweiterung gewerblicher Entwicklungsfläche um 0,75 ha
	Gemarkung	Kettenacker	bisher	Fläche für Landwirtschaft
	Größe	0,75 ha		
2.1	<i>Übersichtslageplan TK (ohne Maßstab)</i>		<i>Fotodokumentation</i>	
			 <p>Blick von Süd-Westen auf die geplante Erweiterung der Gewerbeentwicklungsfläche</p>	
2.2	<i>Ausschnitt FNP Bestand / Planung (ohne Maßstab)</i>			
				

	<i>Schutzgebiete</i>	
	<p>Das Plangebiet liegt inmitten des großflächigen Wasserschutzgebietes „Kesselbrunnen/Kohlplatte“. Weitere Schutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Das nächstgelegene geschützte Biotop „Hecken im Gewinn Kommling W Kettenacker“ Nr. 177214377448 befindet sich ca. 130 m südlich vom Vorhabengebiet.</p> 	<p>rote Linie: Geltungsbereich Gewerbegebiet „Stein“</p> <p>rosa Fläche: gesetzl. geschützte Biotope</p>
3.	Planung	
3.1	<i>Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Geplant ist die Änderung des FNPs um die Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche des Betriebes „Gluitz Landtechnik“ im Westen von Kettenacker um 0,75 ha (Bestand ca. 0,5 ha) • Die städtebauliche Eignung ist aufgrund der Ortsrandlage und der bestehenden Erschließung gegeben. Östlich grenzt die Gewerbefläche mit dem bestehenden Betrieb „Gluitz Landtechnik“ an. 	
3.2	<i>Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele (Regionalplan, GEP, etc.)</i>	
	<p>Das Plangebiet liegt nach dem aktuell rechtskräftigen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) im festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich und dessen Umgebung liegt im Naturpark Obere Donau.</p> <p>Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg sind im Bereich des 1.000 m Suchraums trockener Standorte betroffen, der Biotopverbund wird aber aufgrund mangelndem Entwicklungspotenzials für Biotoptypen trockener Standorte nicht beeinträchtigt.</p>	
4.	Bestand	
4.1	<i>Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)</i>	
	<p>Der überwiegende Teil der Fläche wird als Grünland genutzt. Im Süd-Osten wird ein kleiner Bereich als Ackerland genutzt. Der östliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Stein“ ist im FNP bereits Gewerbefläche und wird durch den Betrieb „Gluitz Landtechnik“ genutzt. Im Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Norden verläuft ein Wirtschaftsweg und im Weiteren die L253. Die geplante Gewerbefläche befindet sich am westlichen Ortsrand von Kettenacker.</p>	
4.2	<i>Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen</i>	
	<p>Eine Vorbelastung besteht hinsichtlich von Lärm und Schadstoffen durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße L253 und den bestehenden Gewerbebetrieb „Gluitz Landtechnik“. Dieser stellt auch hinsichtlich des Landschaftsbildes durch die bestehenden Hallen, sowie durch die versiegelten Flächen eine Vorbelastung dar.</p>	

4.3	<i>Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens</i>	
	<p>Durch das Bauvorhaben sind keine Natur-/ Landschafts-, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete (NATURA 2000-Gebiete), Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW oder Naturdenkmale betroffen. Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Kesselbrunnen/Kohlplatte“ liegt, sind die Bestimmungen des Wasserschutzgebietes zu beachten.</p> <p>Der gesamte Geltungsbereich und dessen Umgebung liegen im Naturpark Obere Donau.</p>	
5.	Sinnvolle Alternativen (Darstellung und Beurteilung)	
	<p>Der östliche Bereich des Vorhabens ist bereits als Gewerbefläche in der Fortschreibung des FNPs GW Laucherttal ausgewiesen. Somit steht der Planung an dieser Stelle nichts entgegen. Für das darüber hinaus gehende Teilgebiet nach Westen ist eine Änderung des FNPs GW Laucherttal im weiteren Verfahren notwendig. Es handelt sich um eine Betriebserweiterung eines im Bestand befindlichen Betriebes. Da der Betrieb „Gluitz Landtechnik“ nur einen Standort besitzt und an diesem bereits seit 1966 ansässig ist, besteht keine sinnvolle Standortalternative.</p>	
6.	Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung (Konfliktschwerpunkte fett gedruckt)	Auswirkungsintensität *
6.1	<i>Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden Siedlungsbereiche im Bereich Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden zu erwarten. Geringfügige Zunahme des Verkehrslärms möglich. Geringe Bedeutung des Plangebietes für die Naherholung und das Wohnumfeld. Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Blickbezüge von Nord nach Süd und umgekehrt werden durch die zwei neu entstehenden Hallen eingeschränkt. Eine umfassende Eingrünung (Pflanzung einer 2-reihigen Strauch-Baumhecke sowie Obst-/Laubbäume um die geplante Bebauung herum) kann diese Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß senken. Die bereits im Plangebiet vorhandenen Ulmen werden erhalten, ebenso, wenn möglich, die junge Feldhecke. 	- bis ●
6.2	<i>Pflanzen / Tiere / Biodiversität</i>	
	<p>Mit der Versiegelung der Grünlandfläche und in einem kleinen Teilbereich der Ackerfläche, gehen Lebensräume von geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt verloren. → erhebliche Beeinträchtigung, die ausgeglichen werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zwei Ulmen bleiben erhalten, ebenso die junge Feldhecke wenn möglich. Vorbelastung durch Einträge von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Lärm- und Lichtimmissionen aus der bestehenden Gewerbefläche gegeben. Es grenzen keine hochwertigen Flächen an. Grünland- und Ackerfläche bieten aktuell keinen bedeutenden Lebensraum für wertgebende Tierarten. Auswirkungen durch die Realisierung der Bebauung sind gering. Auswirkungen auf die umgebenden Flächen werden ebenfalls als gering gewertet, da in der näheren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerche im Wirkungsbereich des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten. Durch umfangreiche Gehölzpflanzungen am Rande des Planungsgebietes werden neue Brut- und Nahrungshabitate für Vögel geschaffen. Eine Beeinträchtigung von Amphibien an der Retentionsmulde wird ausgeschlossen. Eine Störung durch eine ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens und des Betriebslärms ist nicht zu erwarten. Unter Einhaltung und Umsetzung der im Bebauungsplan „Stein“ festgesetzten Maßnahmen ist auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich. 	●●
6.3	<i>Boden</i>	

	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung von Lehmböden (L) mit mittlerer Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe (Wertstufe 2), geringer Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Wertstufe 1), mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen (Wertstufe 2) und hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation (Wertstufe 3). Verlust aller Bodenfunktionen auf ca. 0,23 ha durch Überbauung und Versiegelung (festgesetzte GRZ von 0,6 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen). 	● ● ●
6.4	<i>Grundwasser</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> unverschmutztes Niederschlagswasser wird getrennt vom häuslichen Schmutzwasser über die belebte Bodenschicht auf dem eigenen Grundstück versickert. Regenwasser, das von befestigten Flächen mit erhöhter Verschmutzung abfließt, muss mit einer privaten Schmutzfangzelle an den Mischwasserkanal angeschlossen werden. Hofflächen im Gewerbegebiet müssen wasserundurchlässig (Asphalt, Beton) befestigt und an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Das Sammeln von Nutzwasser in Zisternen (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung) ist möglich und erwünscht. Bei der Eindeckung der Dächer ist auf die Verwendung unbeschichteter Metalle zu verzichten, um die Auswaschung von Schwermetallen zu vermeiden. 	●
6.5	<i>Oberflächengewässer/Retention</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. 	–
6.6	<i>Klima / Luft</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Empfindlichkeit gegenüber Überbauung ist aus klimatischer/lufthygienischer Sicht als gering einzustufen. Die geplanten Gehölzpflanzungen rund um die gewerbliche Erweiterungsfläche mindern eventuelle mikroklimatische Auswirkungen für den Siedlungsbereich. Von der geplanten Erweiterung des Gewerbebetriebes sind keine beeinträchtigenden Geruchsentwicklungen zu erwarten. Zudem liegt die Gewerbefläche am Ortsrand. Durch die Erweiterung des Betriebes „Gluitz Landtechnik“ ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. 	●
6.7	<i>Landschaft / Ortsbild</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Naturpark Obere Donau Durch Planung wird das bestehende Gewerbegebiet erweitert und bauliche Anlagen erstrecken sich weiter in die freie Landschaft hinein. Einehbarkeit des Vorhabens ist von Norden, Süden und Westen weithin gegeben. Die Landschaftsanalyse und –bewertung zeigt, dass die neue Bebauung eine Fernwirkung entfalten wird (diese besteht jedoch auch bereits durch die Hallen des vorhandenen Gewerbebetriebs „Gluitz“). Gen Osten wird das Gewerbegebiet durch die bestehenden Bauten des Gewerbebetriebs „Gluitz Landtechnik“ und den anschließenden Siedlungskern von Kettenacker verdeckt. Zur freien Landschaft hin sind umfangreiche Gehölzpflanzungen geplant, um die Bebauung einzugrünen. Es entfallen keine bedeutenden Landschaftsstrukturen durch die Ausweisung des Gewerbegebiets „Stein“. Die vorhandenen Bergulmen bleiben erhalten, ebenso, wenn möglich, die Feldhecke im Plangebiet. Das nach der Landschaftsbildbewertung ermittelte Kompensationsdefizit wird durch weitere planexterne Maßnahmen kompensiert. 	● ●
6.8	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Sachgüter im Plangebiet stellen die landwirtschaftlichen Flächen und die Einzelbäume dar. 	●

6.9	<i>Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Erweiterung der Gewerbefläche führt insgesamt zu keinen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eine Verstärkung negativer Auswirkungen erwarten lassen. 	–
6.10	<i>Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine Natura – 2000 Gebiete betroffen (Entfernung ca. 4 km, keine Wirkungsbeziehungen erkennbar). 	–
6.11	<i>Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen</i>	
	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von gering- bis hochwertigen Böden auf ca. 0,23 ha Verlust von geringwertigem Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Acker, intensives Grünland, evtl. teilweise junge Feldhecke), umfangreicher Ersatz durch geplante Pflanzungen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung, umfangreiche geplante Eingrünung. <p>Beurteilung der Umweltbelange: geeignetes Gebiet (unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen)¹</p>	

1

7.	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung		
7.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Eingriffen</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall • Verzicht auf Dacheindeckung aus unbeschichtetem Metall (Grundwasserschutz) • Festsetzung der zwei Bergulmen zum Erhalt • Möglichst Erhalt der Feldhecke • Schutz des Oberbodens • Reduktion von Lichtemissionen • Getrennte Ableitung von Niederschlagswässer • Verzicht auf Sockelmauern und bis zum Boden reichende Zäune 		
8.	Kompensationsmaßnahmen		
	<p>Planintern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung einer Feldhecke am Rand des Geltungsbereichs • Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen/Laubbäumen <p>Planextern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von artenreichem Grünland auf Flst. 545 (Kettenacker) 		
9.	Weiteres Vorgehen		
9.1	<i>Vorschläge zum weiteren Untersuchungsbedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</i>		
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG <input checked="" type="checkbox"/> Umweltbericht nach BauGB (liegt vor) <input type="checkbox"/> FFH- Vorprüfung <input type="checkbox"/> Differenzierte Kartierung nach dem LUBW-Datenschlüssel <input type="checkbox"/> Floristische Untersuchung <input type="checkbox"/> Faunistische Untersuchung, Artengruppen: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Amphibien <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Laufkäfer <input type="checkbox"/> Schmetterlinge <input type="checkbox"/> Heuschrecken <input type="checkbox"/> Sonstige: . </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <input checked="" type="checkbox"/> Entwässerungskonzept, Regenwassermanagement (Erstellung im Rahmen des B-Plans) <input type="checkbox"/> Geo-, hydro-, oder limnologische Untersuchung <input checked="" type="checkbox"/> Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> Klimauntersuchung <input type="checkbox"/> Immissionsschutzgutachten <input type="checkbox"/> Verkehrsgutachten <input type="checkbox"/> Altlastenerkundung <input type="checkbox"/> Sonstige Erkundungen / Gutachten: </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG <input checked="" type="checkbox"/> Umweltbericht nach BauGB (liegt vor) <input type="checkbox"/> FFH- Vorprüfung <input type="checkbox"/> Differenzierte Kartierung nach dem LUBW-Datenschlüssel <input type="checkbox"/> Floristische Untersuchung <input type="checkbox"/> Faunistische Untersuchung, Artengruppen: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Amphibien <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Laufkäfer <input type="checkbox"/> Schmetterlinge <input type="checkbox"/> Heuschrecken <input type="checkbox"/> Sonstige: .	<input checked="" type="checkbox"/> Entwässerungskonzept, Regenwassermanagement (Erstellung im Rahmen des B-Plans) <input type="checkbox"/> Geo-, hydro-, oder limnologische Untersuchung <input checked="" type="checkbox"/> Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> Klimauntersuchung <input type="checkbox"/> Immissionsschutzgutachten <input type="checkbox"/> Verkehrsgutachten <input type="checkbox"/> Altlastenerkundung <input type="checkbox"/> Sonstige Erkundungen / Gutachten:
<input type="checkbox"/> Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG <input checked="" type="checkbox"/> Umweltbericht nach BauGB (liegt vor) <input type="checkbox"/> FFH- Vorprüfung <input type="checkbox"/> Differenzierte Kartierung nach dem LUBW-Datenschlüssel <input type="checkbox"/> Floristische Untersuchung <input type="checkbox"/> Faunistische Untersuchung, Artengruppen: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Amphibien <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Laufkäfer <input type="checkbox"/> Schmetterlinge <input type="checkbox"/> Heuschrecken <input type="checkbox"/> Sonstige: .	<input checked="" type="checkbox"/> Entwässerungskonzept, Regenwassermanagement (Erstellung im Rahmen des B-Plans) <input type="checkbox"/> Geo-, hydro-, oder limnologische Untersuchung <input checked="" type="checkbox"/> Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> Klimauntersuchung <input type="checkbox"/> Immissionsschutzgutachten <input type="checkbox"/> Verkehrsgutachten <input type="checkbox"/> Altlastenerkundung <input type="checkbox"/> Sonstige Erkundungen / Gutachten:		
10.	Sonstiges		

Vorlage zu **TOP 7**

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des GVV „Laucherttal“ am 9. März 2021 in Hettingen

4. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ (Stand: 2017) für den Bereich des Bebauungsplanes „Sportgelände Köllenberg“, Gammertingen-Bronnen, im Parallelverfahren

- **Aufstellungs- und Billigungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 22. September 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ in seinem Ortsteil Bronnen beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ verfolgt die Stadt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau des Sportheims auf dem Sportgelände Köllenberg zu schaffen. Um den Sportverein langfristig zu sichern ist es notwendig, den Standort für den Sportbetrieb bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Auf dem städtischen Gelände, welches vom Verein gepflegt und unterhalten wird, befinden sich neben den Fußball- und Trainingsplätzen auch die Räumlichkeiten eines alten Sportheims, welche für einen angemessenen Spielbetrieb unzureichende Umkleide- und Sanitarräume aufweisen. Es besteht dringender Handlungsbedarf das Gebäude des Sportheims bedarfsgerecht zu ersetzen, da dieses mittlerweile auch durch einen Sturmschaden stark beschädigt wurde.

Für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist es notwendig, parallel den Flächennutzungsplan Laucherttal anzupassen. Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat in der Sitzung am 22. September 2020 beschlossen, einen entsprechenden Antrag beim Gemeindeverwaltungsverband zur Teilfortschreibung zu stellen. Der Antrag wurde in der Sitzung des GVV-Verwaltungsrats am 13. November 2020 vorberaten und der Verbandsversammlung zum Beschluss empfohlen.

Insofern ist beabsichtigt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ die Änderung der ausgewiesenen Bauflächen an die Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ (Aufstellungsbeschluss vom 22. September 2020) anzupassen. Auf der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll im Flächennutzungsplan künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportanlage mit Funktionsgebäuden“ festgesetzt werden. In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ ist diese Fläche jeweils in Teilen als „Waldfläche“, „Landwirtschaftsfläche“ und „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ ausgewiesen.

Umweltverträglichkeit:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bewertet. Im Umweltbericht sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beschrieben.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wird im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Beschlussvorschläge

- 1. Für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes „Sportgelände Köllenberg“, Gammertingen-Bronnen soll der Flächennutzungsplan „Laucherttal“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB). Die konkrete Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan des Büro Künstler vom 9. März 2021.**
- 2. Der 4. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal zur Ausweisung eines Sondergebiets für sportliche Zwecke entsprechend dem Bebauungsplan „Sportgelände Köllenberg“ in der Stadt Gammertingen auf Gemarkung Bronnen wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung jeweils vom 9. März 2021 hierzu zugestimmt und der erforderliche Billigungsbeschluss gefasst.**
- 3. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind neben der Öffentlichkeit die maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuhören. Der Vorentwurf zur 4. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen (Lageplan und Begründung) für die Dauer eines Monats auf der Verbandshomepage und am Sitz der Verbandsverwaltung öffentlich auszulegen.**

F:\GVV\Verbandsversammlung\Vorlagen\VV2020\VV_20200709\Vorlage zu Top 6_1 Änderungsverfahren
FNPI Errichtung Solarpark wird eingestellt_20200615.docx

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB)

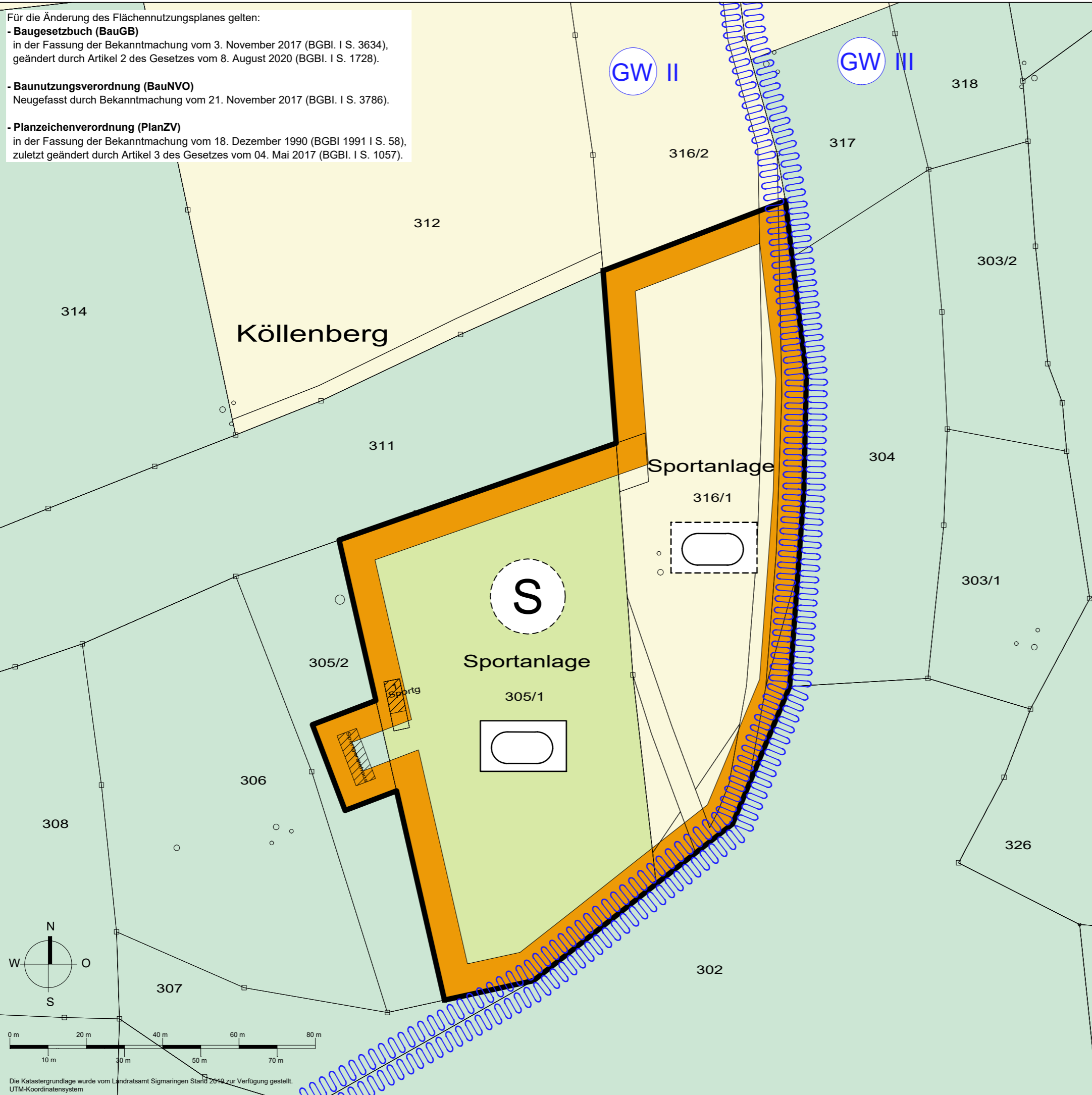
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



Lageplan zur 4. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand 2017) des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

Vorentwurf

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bestand	Planung	
		Sonderbaufläche mit Zeckbestimmung
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

GRÜNFLÄCHE § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

	Grünfläche
	Sportplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

	Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Wald

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Grundwasserschutzgebiet Zone I, II, III
--	---

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	Bestehende Gebäude
	Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummer

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus der Planzeichnung und der Begründung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung	
Das Genehmigungsverfahren gem § 6 (1) BauGB wurde durch das Landratsamt Sigmaringen mit Erläss Nr. _____ abgeschlossen.	
Ausgefertigt:	Gammertingen, den _____
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Verbandsvorsitzender _____
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:	Gammertingen, den _____
Ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten.	Verbandsvorsitzender _____
Kün-FM 1324	M 1:1.000
09.03.2021	4

KÜNSTER	Architektur und Stadtplanung	Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL	Bismarkstraße 25 72764 Reutlingen Tel 07121 9499-50 Fax 07121 9499-530 www.kuenster.de mail@kuenster.de

Begründung

Vorentwurf

4. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal

**Ausweisung einer Sonderbaufläche für sportliche Zwecke
entsprechend dem Bebauungsplan „Sportgelände Köllenberg“**

Stadt Gammertingen, Gemarkung Bronnen, Landkreis Sigmaringen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Angaben zum Plangebiet
4. Umweltverträglichkeit
 - 4.1 Umweltbericht
 - 4.2 Artenschutz
5. Hinweise
 - 5.1 Wasserschutzgebiet

1. Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeindeverwaltungsverband Laucherttal beabsichtigt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans die Änderung der ausgewiesenen Bauflächen an die Festsetzungen des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ (Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2020). Der Bebauungsplan wird künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sportanlage mit Funktionsgebäuden“ festsetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ verfolgt die Stadt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau des Sportheims auf dem Sportgelände Köllenberg zu schaffen. Um den Sportverein langfristig zu sichern ist es notwendig, den Standort für den Spielbetrieb bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

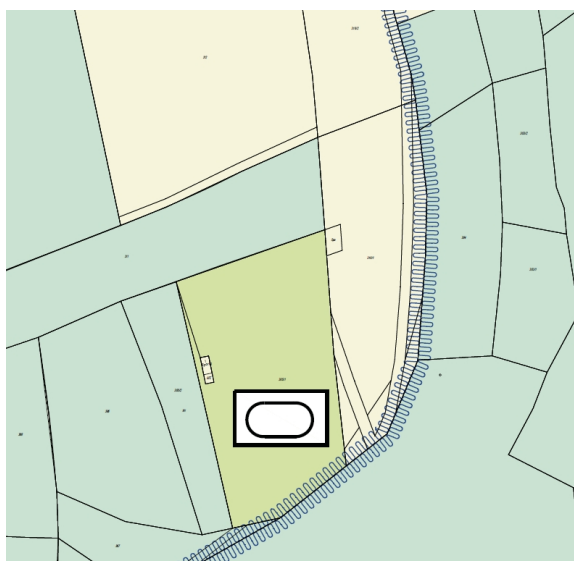
Auf dem Gelände, welches vom Verein gepflegt und unterhalten wird, befinden sich neben dem Fußball- und Trainingsplatz auch die Räumlichkeiten des Sportheims, welche für einen angemessenen Spielbetrieb unzureichende Umkleide- und Sanitärräume aufweisen. Es besteht dringender Handlungsbedarf das Gebäude des Sportheims bedarfsgerecht zu ersetzen, da dieses mittlerweile auch durch einen Sturmschaden stark beschädigt wurde.

2. Änderung des Flächennutzungsplans

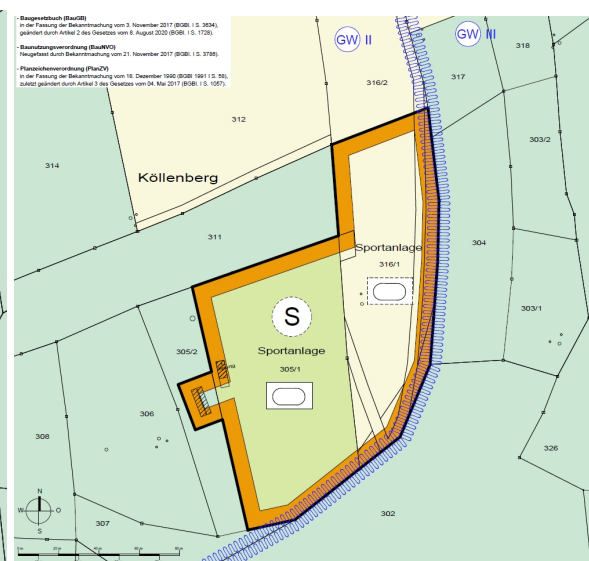
Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ (Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2020).

Das Plangebiet ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Flächen für die Landwirtschaft sowie ein kleiner Teil als Waldflächen dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, die Flächen entsprechend den beabsichtigten Nutzungen des Bebauungsplans anzupassen. Zur Umwandlung der Flächen im Flächennutzungsplan wird ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden insgesamt ca. 0,82 ha Grünflächen, ca. 0,68 ha Flächen für die Landwirtschaft und ca. 0,03 ha Flächen für Wald in Sonderbauflächen umgewandelt.



3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017



4. Änderung der 3. Fortschreibung

Auszug Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

3. **Angaben zum Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich westlich von Mariaberg auf dem Köllenberg und ist von Waldflächen umgeben. Die Erschließung des Plangebiets ist über einen Waldweg im Süden sowie dem Feldweg im Norden gesichert.

Der Standort des neuen Sportheims ist östlich des Sportplatzes und südlich des Trainingsplatzes auf Flst. 316/1 vorgesehen. An diesem Standort kann ein größerer Waldabstand realisiert und die Verkehrswege optimaler genutzt werden.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über einen Anschluss an die vorhandenen Leitungen im Norden (Feldweg). Das häusliche Abwasser wird in einer Fäkaliengrube gesammelt und regelmäßig abgefahren.

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 305/1; 305/2 (teilweise) sowie 316/1 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 1,55 ha.

4. **Umweltverträglichkeit**

4.1 **Umweltbericht**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände Köllenberg“ wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bewertet. Im Umweltbericht sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beschrieben.

4.2 **Artenschutz**

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation im Plangebiet wird im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

5. **Hinweise**

5.1 **Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Laucherttal (WSG-Nr.: 415.212, Zone I und II bzw. II A). Die Verbote der Rechtsverordnung vom 10.12.1992 sind zu beachten.

Reutlingen, den 09.03.2021

Gammertingen, den 09.03.2021

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Holger Jerg
Verbandsvorsitzender

Vorlage zu **TOP 8**

der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des GVV „Laucherttal“ am 9. März 2021 in Hettingen

5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ (Stand: 2017) für den Bereich des Bebauungsplanes „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Zaisenholzäcker“, Gammertingen-Kettenacker, im Parallelverfahren

- **Aufstellungs- und Billigungsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 20. Oktober 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Zaisenholzäcker“ in seinem Stadtteil Kettenacker beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Kettenacker geschaffen werden. Ein ähnliches Verfahren wurde vom GVV Laucherttal schon auf Antrag der Stadt Veringerstadt durchgeführt.

Die Grundstücke Flst.-Nr. 431, 432, 458 und 460 (Fläche ca. 15,6 ha) liegen im Außenbereich. Zur Umsetzung des geplanten Photovoltaik- Freiflächenprojektes ist es notwendig, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um das Vorhaben zielgerichtet umsetzen zu können. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der Investor hat eine Kostenübernahmeerklärung für die Bauleitverfahren (Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) gegenüber der Stadt Gammertingen übernommen. Die Kostenübernahmeerklärung beinhaltet die Übernahme der Kosten in vollem Umfang, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren anfallen. Im weiteren Verfahren wird zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahme mit dem Investor ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist es notwendig, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans den Flächennutzungsplan anzupassen. Der Gemeinderat Gammertingen hat in der Sitzung am 20. Oktober 2020 beschlossen, einen entsprechenden Antrag beim Gemeindeverwaltungsverband zur Teilfortschreibung zu stellen. Der Antrag wurde in der Sitzung des GVV-Verwaltungsrats am 13. November 2020 vorberaten und der Verbandsversammlung zum Beschluss empfohlen.

Insofern ist beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans die Änderung der betroffenen Flächen im FNP an die Festsetzungen des Bebauungsplans „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Zaisenholzäcker“ (Aufstellungsbeschluss vom 20. Oktober 2020) anzupassen. Auf der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll im Flächennutzungsplan künftig ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt werden. In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans „Laucherttal“ ist diese Fläche als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen.

Beschlussvorschläge

1. Der 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“ in der Stadt Gammertingen auf Gemarkung Kettenacker wird entsprechend dem beigefügten Lageplan und der Begründung jeweils vom 9. März 2021 hierzu zugestimmt und der erforderliche Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sind neben der Öffentlichkeit die maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange anzuhören.
3. Der Vorentwurf zur 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal ist zusammen mit den maßgeblichen Unterlagen (Lageplan und Begründung) auf die Dauer eines Monats öffentlich auf der Verbandshomepage und am Sitz der Verbandsverwaltung auszulegen.


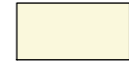





Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten:

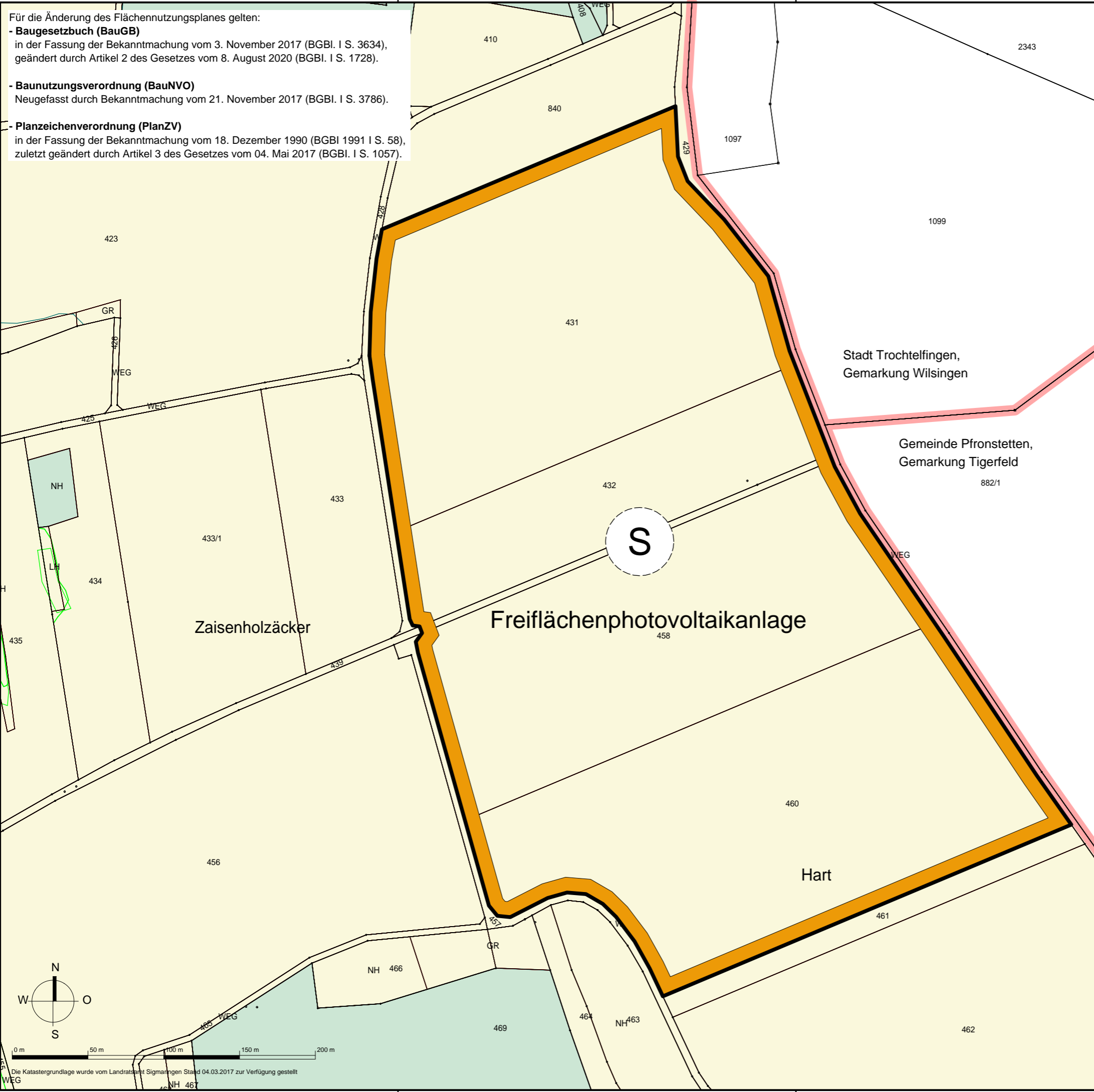
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Lageplan zur 5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand 2017) des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

Vorentwurf

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

- Planung
-  Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung (§ 1 (1) 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaikanlage
 -  Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 (2) 9 a BauGB)
 -  Fläche für Wald (§ 5 (2) 9 b BauGB)
 -  Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG
 -  Gemeindegrenze
 -  Flurstücksgrenzen
 -  Flurstücksnummer



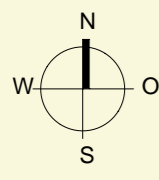
Stadt Trochtelfingen,
Gemarkung Wilsingen

Gemeinde Pfronstetten,
Gemarkung Tigerfeld

Zaisenholzäcker

Freiflächenphotovoltaikanlage

Hart



0 m 50 m 100 m 150 m 200 m

Die Katastergrundlage wurde vom Landratsamt Sigmaringen Stand 04.03.2017 zur Verfügung gestellt

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus der Planzeichnung und der Begründung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB 09.03.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Auslegungsbeschluss

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB

Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung

Das Genehmigungsverfahren gem § 6 (1) BauGB wurde durch das Landratsamt Sigmaringen mit Erlass Nr. abgeschlossen.

Ausgefertigt: Gammertingen, den

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Verbandsvorsitzender

Durch ortsübliche Bekanntmachung am: Gammertingen, den

Ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten. Verbandsvorsitzender

Kün-MH 1314 M 1:2.500 09.03.2021 1

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

KÜNSTER Architektur und Stadtplanung
 Dipl.-Ing. Clemens Künster
 Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL
 Bismarkstraße 25
 72764 Reutlingen
 Tel 07121 9499-50
 Fax 07121 9499-530
 www.kuenster.de
 mail@kuenster.de

Begründung

Vorentwurf

5. Änderung der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Laucherttal

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Kettenacker, Landkreis Sigmaringen

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Angaben zum Plangebiet
4. Umweltverträglichkeit
5. Hinweise

1. Ziel und Zweck der Planung

Auszug aus der Beratungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann Zaisenholzäcker“ vom 20.10.2020.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Kettenacker geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Kettenacker. Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Die gesamte Gemarkungsfläche von Gammertingen liegt vollständig innerhalb dieses benachteiligten Gebietes.

Der Stadtwerkeverbund TRIANEL GmbH plant mit seiner Tochtergesellschaft TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG, auf den Flurstücken 431, 432, 458 und 460, Gemarkung Kettenacker, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die geplante Freiflächenanlage umfasst eine Fläche von ca. 15 ha mit einer installierten Leistung von ca. 15 MW. Die privaten Flurstücke befinden sich im Gewann „Zaisenholzäcker“ und sind weder von Kettenacker noch von anderen Ortsteilen aus frei einsehbar. Die entsprechenden Nutzungsverträge mit den Eigentümern wurden bereits abgeschlossen. Die Eigentümer haben das Land bisher selbst bewirtschaftet, lediglich ein Teilbereich war innerhalb der Familie verpachtet. Der bisherige Pächter befürwortet jedoch PV-Freiflächenanlagen und hat somit einer Beendigung des Pachtverhältnisses bei Baubeginn bereits zugestimmt. Mit der Durchführung der Projektentwicklung ist vom Investor TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG die SolNet GmbH beauftragt. Der erste diesbezügliche Kontakt mit der Stadt Gammertingen erfolgte bereits im Februar 2018. Nach Abstimmung mit der Verwaltung begann der Projektentwickler SolNet mit der Suche nach geeigneten Flächen. Hierbei wurden strenge Kriterien angewendet, wie sie im Rundschreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 16. Februar 2018 an alle Kommunen des Landes vorgegeben wurden. Insbesondere war hier zu berücksichtigen, dass die ausgesuchten Flächen frei von regionalplanerischen Restriktionen jeder Art sein sollen und es auch sich nicht um Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft handelt. Ebenso wurde der Wunsch des Bauernverbands berücksichtigt, dass die Flächen von den Eigentümern weitgehend auch selbst bewirtschaftet werden. Ein weiteres Kriterium war, dass keine Einsehbarkeit von Wohnbebauung aus gegeben sein sollte. Durch die frühzeitige Einbindung des Dialogforums Erneuerbare Energien von BUND/NABU wurden auch die Belange des Naturschutzes berücksichtigt.

Durch die Anwendung dieser strengen Auswahlkriterien nahm die Suche nach einer geeigneten Fläche über ein Jahr in Anspruch. Zusätzlich wurden vom Projektentwickler bereits im Vorfeld vorläufige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten konkreten Standort in Kettenacker eingeholt.

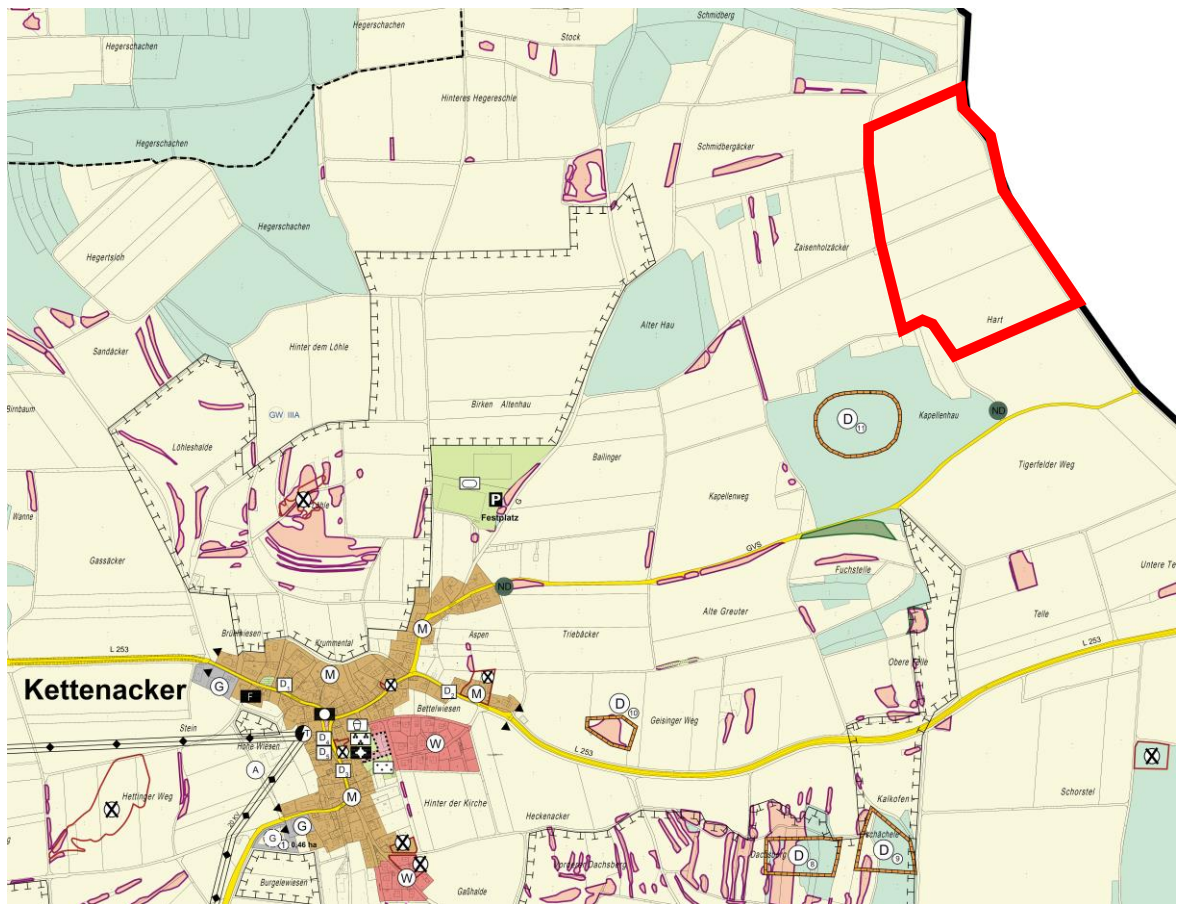
Zur Umsetzung des geplanten Photovoltaik-Freiflächenprojektes ist es notwendig, einen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Das geplante Vorhaben wurde dem Gemeinderat Gammertingen erstmals am 30. April 2019 vorgestellt. Am 18. November 2019 erfolgte die Vorstellung im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung beim Ortschaftsrat Kettenacker.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 30. Juni 2020 mehrheitlich die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, in ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzusteigen.“

3. Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich ca. 1,1 km nordöstlich zur nächst gelegenen Wohnbebauung im Gammertinger Stadtteil Kettenacker und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 15,6 ha. An der Nordostseite des Plangebietes grenzt die Gemarkung Trochtelfingen-Wilsingen an, im Südosten die Gemarkung Pfronstetten-Tigerfeld. Die Fläche wird derzeit vollständig als Ackerflächen genutzt. Das Gelände fällt von Westen nach Osten um ca. 8 m und von Norden nach Süden um ca. 4 m. Östlich angrenzend an den landwirtschaftlichen Weg Flst. Nr. 429 sowie im Südwesten entlang des landwirtschaftlichen Weges Flst. Nr. 457, grenzen direkt Waldflächen an. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird hier der erforderlich Waldabstand einzuhalten sein.



Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal (3. Fortschreibung in der Fassung vom Januar 2017)



5. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal

4. Umweltverträglichkeit

4.1 Umweltbericht / Artenschutz

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ein Umweltbericht erstellt und die Umweltbelange abgearbeitet.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde bereits im Herbst 2020 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Aus dem Bericht vom 07.12.2020 ergibt sich folgende artenschutzrechtliche Beurteilung:

*„Eine Umnutzung des Gebietes kann zu Lebensraumverlusten von Vögeln, insbesondere der Offenlandarten, sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) führen. Das Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt von den konkreten Artenvorkommen ab. Eine Unterstellung des Vorkommens aller potenziell möglichen Arten würde dazu führen, dass ein hoher Bedarf an funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich wird.*

Da in die angrenzenden Einzelbäume, Wald- und Grünlandflächen nicht eingegriffen wird, ist mit keinen Beeinträchtigungen der potenziell dort vorkommenden Fledermäuse sowie der Vogelarten des Halboffenlandes und des Waldes zu rechnen.

*Eine konkrete artenschutzrechtliche Beurteilung ist nur nach einer Untersuchung zu der Artengruppe der Vögel sowie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) möglich.*

Folgende Untersuchungen sollten daher durchgeführt werden:

- *Erfassung der Brutvogelfauna durch sechs Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2021. Inklusive zwei Nachtbegehungen für die Erfassung der Wachtel.*
- *Erfassung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) durch eine Begehung im Zeitraum Ende Juli bis Mitte August 2021.*

Auf der Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.“

Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens werden diese speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt.

5. Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Kesselbrunnen/ Kohlplatte (WSG-Nr.: 415.035, Zone III und III A, Status: festgesetzt).

Innerhalb dieses Gebietes müssen chemische Einflüsse auf die Wasserqualität weitgehend verhindert werden. Die Verbote der Rechtsverordnung vom 16.02.1987 sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.

Denkmalschutz

Sollten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Regionale Archäologie, Schwerpunkte, Inventarisierung) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zur Sicherung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen.

Falls beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienststz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und ebenso wie die Prospektion durch den Vorhabenträger zu finanzieren ist.

Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtsnachfolgern zu dulden.

Reutlingen, den 09.03.2021

Gammertingen, den 09.03.2021

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Holger Jerg
Verbandsvorsitzender